

**Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart über die Erhebung  
von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) vom  
18. Oktober 2019**

Auf Grund von § 2 Abs.1, §§ 13, 14, 15, 16, 17 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl.S.245) geändert worden ist i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl.S.85) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne des § 2 Landesgebührengesetz (LHGebG) werden Gebühren nach Anlage I fortfolgend zu dieser Gebührensatzung erhoben. Die den Anlagen zu entnehmenden Gebühren werden von Amts wegen durch das Rektorat angepasst.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LHGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 02. November 2018 (GANI.2018,716), sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

**§ 2 Fälligkeit**

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Hochschule hat einen abweichenden Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

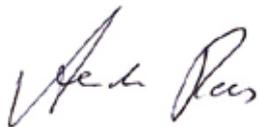
### § 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 LGebG i.V.m §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung (LHO).

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule der Medien vom 1. Juli 2016 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Stuttgart, den 18.10.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos  
Rektor

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

## Anlage I zur Hochschulgebührensatzung Allgemeine Verwaltung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
I.I. Beglaubigungen			
I.I.I	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für studentische Angelegenheiten):		
I.I.II	die die Hochschule selbst erstellt hat	je Vorgang	2,50
I.I.III	in andern Fällen	je angefangene Seite	3,00
I.II. Verfahrensgebühren		je Vorgang	
I.II.I	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insb. Widerspruch):		
I.II.II	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		45,00
I.II.III	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.		20,00
I.III. sonstige Verwaltungsgebühren		je Vorgang	
I.III.I	Ersatzausstellung einer verlorenen oder beschädigten Chipkarte oder Ausweises		10,00
I.III.II	Versand Studienführer		5,00

Stuttgart, den 18.10.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos  
Rektor

## Anlage II zur Hochschulgebührensatzung Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>II.I Gebühren für Gasthörer pro Semester</b>			
II.I.I	Bis zu 3 SWS		100,00
II.I.II	4 bis 6 SWS		200,00
<b>II.II Verwaltungsgebühren je Vorgang</b>			
II.II.I	Zusätzliche Ausstellung von Studienbescheinigungen, Notenspiegeln usw. unabhängig von der Seitenzahl		7,00
II.II.II	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		20,00
II.II.III	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements		20,00
II.II.IV	Von der Bank nicht eingelöste bzw. zurückbelastete Lastschrift		20,00
<b>II.III Säumnisgebühren je Verfahren</b>			
II.III.I	Verspätete Rückmeldung		10,00
<b>II.IV. Sonstige Gebühren</b>			
II.IV.I	Externenprüfung	je Prüfung	200,00
II.IV.II	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte § 58 Abs.2 Nr.6 LHG		200,00
II.IV.III	Studierfähigkeitstest	je Test	100,00
II.IV.IV	Mathe-Vorkurs für Studienanfänger/-innen	pro Kurs	50,00

zu II.I Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

zu II.II.I, II.II.II, II.II.III Die Gebühr wird mit der Antragsstellung fällig.

zu II.III Die Gebühr wird mit der verspäteten Meldung fällig.

zu II.IV.IV Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.

Stuttgart, den 24.02.2021



Rektor  
Prof. Dr. Alexander W. Roos

## Anlage III zur Hochschulgebührensatzung Weiterbildende Studiengänge

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
III.I Studiengebühren für weiterbildende Studiengänge			
III.I.I	Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (BIM) – berufsbegleitend (Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von 72 ECTS, die im Kontaktstudium erbracht wurden.)	pro Semester	1.200,00
III.I.II	Masterstudiengang International Business (IBM auslaufend) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte vor WS 2019/2020)	pro Semester	2.000,00
III.I.III	Masterstudiengang Business Management (BM5) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte ab WS 2019/2020)	pro Semester	2.700,00
III.I.IV	Masterstudiengang Data Science and Business Analytics (DBM) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte vor WS 2019/2020)	pro Semester	3.900,00
III.I.V	Masterstudiengang Data Science (DS5) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte ab WS 2019/2020)	pro Semester	4.200,00
III.I.VI	Zusatzmodul gemäß § 15 SPO Teil A oder (Studien- und Prüfungsleistungen) zur Erbringung von Angleichungsleistungen (BM5)	Pro Modul (6 ECTS)	900,00
III.I.VII	Zusatzmodul gemäß § 15 SPO Teil A oder (Studien- und Prüfungsleistungen) zur Erbringung von Angleichungsleistungen (DS5)	Pro Modul (6 ECTS)	1400,00
III.I.VIII	Zusatzmodul gemäß § 15 SPO Teil A oder Modulbelegung (Studien- und Prüfungsleistungen) zur Erbringung von Angleichungsleistungen (BI5)	Pro Modul (6 ECTS)	600,00
III.I.IX	Wiederholung von Prüfungsleistungen in Modulen (Für die Wiederholung der Masterprüfung gilt die zweite Anmerkung zu III.I)	Pro Prüfung	100,00

III.II Sonstige Gebühren			
III.II.I	Komplexe Prüfungsvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer über 60 Minuten zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der HdM erbracht wurden.	pro angefangener Stunde	75,00
III.II.II	Komplexe Prüfungsvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer über 60 Minuten zur Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse	pro angefangener Stunde	75,00
III.II.III	Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsurlaub für Beschäftigte in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein	pro Modul	27,00

zu III.I und III.II Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur genannten Zahlungsfrist fällig.

zu III.I Für das Masterthesis-Semester gilt: Wird der Antrag auf Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit (Erstversuch) oder auf Bearbeitungsbeginn zur Wiederholung der Masterarbeit (Zweitversuch) innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn gestellt, so wird die vollständige Studiengebühr ausschließlich für das Semester fällig, in dem der Antrag gestellt wurde. Da der Bearbeitungszeitraum demzufolge nicht wie üblich innerhalb der Semestergrenzen liegt, sondern sich in das darauffolgende Semester verschiebt, wird für das Folgesemester für den laufenden Bearbeitungsprozess keine Studiengebühr erhoben. Für die Semesterbeiträge bleibt die Gebührenpflicht im Folgesemester jedoch bestehen. Wird kein Antrag auf Masterarbeit in einem Semester gestellt, werden die Semestergebühren gemäß III.I fällig.

zu III.I Erhöhung der Studiengebühren: Die Hochschule behält sich vor, die Studiengebühren jährlich in Anlehnung an die tarifvertraglichen Vergütungsanpassungen in angemessenem Umfang, maximal jedoch bis zu 3% pro Jahr, zu erhöhen. Dies gilt für Studierende, die sich neu ab dem Sommersemester 2020 immatrikulieren.

zu III.I Die Hochschule gewährt einen Rabatt in Höhe von 10% für folgende Zielgruppen: Mitglieder des Fördervereins der HdM und für Mitarbeitende der HdM. Die Zugehörigkeit ist bei der Bewerbung im Kommentarfeld zu vermerken und von Mitgliedern des Fördervereins ist zusätzlich ein Nachweis einzureichen.

zu III.I Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Findet eine Beurlaubung nach Beginn der Vorlesungszeit statt, wird die Gebühr anteilig erstattet. Bereits in Anspruch genommene Leistungen sind gebührenpflichtig.

zu III.I Für Leistungen, die im Rahmen von § 29, § 30 sowie § 31 der Studien- und Prüfungsordnung für berufsbegleitende Masterstudiengänge in Anspruch genommen werden, werden (auch im Falle einer

Beurlaubung) anteilige Studiengebühren pro Modul (6 ECTS) erhoben.  
zu III.II.II und III.II.II. Die Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Bearbeitungsdauer in Zeiteinheiten pro  
Prüfvorgang und wird mit der Anerkennungsentscheidung festgesetzt. Einfache Prüfvorgänge mit einer  
Bearbeitungsdauer bis zu 60 Minuten sind kostenfrei.

Stuttgart, den 30.07.2021



Rektor  
Prof. Dr. Alexander W. Roos

## Anlage IV zur Hochschulgebührensatzung Kontaktstudien

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro		
IV.I	Kontaktstudium	Leistung	Teilnahme	Prüfung	
IV.I.I	Bibliotheks- und Informationsmanagement	Buchung aus dem Kontaktstudienangebot	pro Modul	600,00	100,00
IV.I.II	Data Science (Methods and Technology oder Advanced Business Analytics)	Buchung aus dem Kontaktstudienangebot	pro Modul	1400,00	100,00
IV.I.III	Digital Innovation & Entrepreneurship sowie Corporate Communication	Buchung aus dem Kontaktstudienangebot	pro Modul	1200,00	100,00
IV.I.IV	CAS Data Science – Self-Service Business Intelligence (CAS SSBI)	Buchung aus dem Kontaktstudienangebot Data Science der HdM Stuttgart gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit der SAPS der Universität Ulm	pro Modul	1300,00	100,00
IV.II					
IV.II.I	Wiederholungsprüfung		pro Prüfung		100,00
IV.II.II	Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsurlaub für Beschäftigte in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein		pro Modul		27,00

zu IV.I und IV.II Die Prüfungsgebühren werden mit der Anmeldung zur Modulprüfung fällig.

zu IV.I und IV.II Die Hochschule gewährt einen Rabatt in Höhe von 10 % für folgende Zielgruppen: Mitglieder des Fördervereins der HdM und für Mitarbeitende der HdM. Die Zugehörigkeit ist bei der Bewerbung im Kommentarfeld zu vermerken und von Mitgliedern des Fördervereins ist zusätzlich ein Nachweis einzureichen.

zu IV.I und IV.II Die Hochschule behält sich vor, die Gebühren jährlich in Anlehnung an die tarifvertraglichen Vergütungsanpassungen in angemessenen Umfang, maximal jedoch bis zu 3 % pro Jahr, zu erhöhen.

zu IV.I Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots werden bei fristgemäßen Eingang der schriftlichen Rücktrittsgebühren die Teilnahmegebühren erstattet.

zu IV.I und IV.II Bei einem fristgerechten Rücktritt von einer Modulprüfung (spätestens zwei Wochen vor der Prüfung) werden die Prüfungsgebühren vollständig zurückerstattet. Anschließend können die Gebühren

ausschließlich bei Vorliegen einer Rücktrittsgenehmigung des Prüfungsausschusses erstattet werden.  
zu IV.I und IV.II Bei der Absage eines Moduls durch die Hochschule werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmer zurückerstattet.  
Zu IV.I.IV Diese Gebühr wird für das Modul der HdM erhoben bei einer Buchung beider Module zum Abschluss des Zertifikatskurses (CAS SSBI) gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit der SAPS der Universität Ulm.

Stuttgart, den 30.11.2022



Rektor  
Prof. Dr. Alexander W. Roos

**Anlage V zur Hochschulgebührensatzung  
Sprachzentrum**

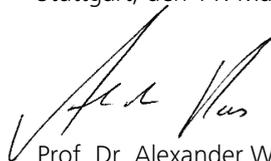
Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>V.I HdM Sprachkurse und Sprachtests für HdM Studierende und Beschäftigte</b>			
V.I.I	Fremdsprachenkurse für Mitarbeitende (Englischkurse gebührenfrei)	pro Person je Kurs	50,00
V.I.II	Zusätzliche Fremdsprachenkurse für HdM Studierende (kostenfrei, solange VS finanziert)	pro Person je Kurs	50,00
V.I.III	DAAD Sprachtest	pro Person je Sitzung	50,00
V.I.IV	OOPT Wiederholung	pro Person je Sitzung	40,00
<b>V.II LTS Sprachtests für Studierende/Beschäftigte der HdM und der Partnerhochschulen</b>			
V.II.II	<sup>LTS</sup> TOEIC® IP Listening & Reading mit Zertifikat	je Test	143,00
V.II.IV	<sup>LTS</sup> TOEIC® IP Speaking and Writing mit Zertifikat	je Test	143,00
V.II.VI	<sup>LTS</sup> TOEIC® IP 4 Skills mit Zertifikat	je Test	233,00
V.II.VIII	<sup>LTS</sup> TOEFL ITP® mit Zertifikat	je Test	108,00
V.II.X	<sup>LTS</sup> TFI™ Test de français international mit Zertifikat	je Test	143,00
V.II.XI	<sup>LTS</sup> Expressbestellung zum nächsten Tag	je Test	23,00
V.II.XII	<sup>LTS</sup> Express-Auswertung	je Test	23,00
<b>V.III Sonstige Verwaltungsgebühren für HdM Studierende</b>			
V.III.I	Ausstellung eines Ersatzzertifikats durch Sprachzentrum	je Vorgang	10,00
V.III.II	Umwandlung des OOPT Zertifikats in ein DAAD-Zertifikat	je Vorgang	15,00
<b>V.IV Sprachkurse für Studierende aus weiterbildenden HdM-Masterstudiengängen und externe Studierende aus Partnerhochschulen (DaF, Englisch und weitere Fremdsprachen)</b>			
V.IV.I	Kurs bis zu 2 SWS (24UE)	pro Person je Kurs	120,00
V.IV.II	Kurs bis zu 3 SWS (36UE)	pro Person je Kurs	180,00
V.IV.III	Kurs bis zu 4 SWS (48UE)	pro Person je Kurs	240,00
V.IV.III	Kurs bis zu 4 SWS (52UE)	pro Person je Kurs	250,00

zu V.I, V.II Gebühren werden bei Buchung des Kurses oder Tests zur Zahlung fällig. Teilnahme am Kurs oder Test erst nach Zahlung. Erstattung der Gebühren ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Tests werden zu dem vom Sprachzentrum festgelegten Testdatum an der HdM durchgeführt.

zu V.III Gebühr wird bei der Beantragung des Dokuments im Sprachzentrum fällig.

zu V.IV Gebühr wird mit Bekanntgabe der Zulassung als externe/-r Teilnehmer/-in fällig. Erstattung der Gebühren ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Stuttgart, den 11. Mai 2022



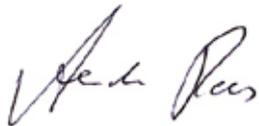
Prof. Dr. Alexander W. Roos  
Rektor

## Anlage VI zur Hochschulgebührensatzung Bibliothek und Schließfächer

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	
VI.I Gebühren		je Vorgang	Gebühr in Euro
VI.I.I	Mahngebühren	1. Mahnung	pro Medium 1,50
		2. Mahnung	pro Medium +5,00
		3. Mahnung	pro Medium +10,00
VI.I.II	Bearbeitungsgebühr Ersatzbeschaffung		20,00
VI.I.III	Kurzleihgebühr	pro Tag und Medieneinheit	3,00
VI.I.IV	Fernleihgebühr		1,50
VI.I.V	Schließfachöffnung		5,00
VI.I.VI	Bearbeitungsgebühr für Verwahrung von Schließfachinhalten		10,00

zu VI.I.I Die Mahngebühr entsteht mit der Eintragung der Säumnis in das Benutzerkonto.

Stuttgart, den 18.10.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos  
Rektor